



614 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Rimmel

10. Januar 2013

Seite 1

Aktenzeichen VII-3
bei Antwort bitte angeben

RD'in Ursula Leonhardt
Telefon 0211 4566-390
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

Kleine Anfrage 621 des Abgeordneten Josef Hovenjürgen und Lothar Hegemann, CDU: „Welche nordrhein-westfälischen Industriebetriebe sollen nach Ansicht der Landesregierung in Zukunft mit der EEG-Umlage belastet werden?“ Drucksache 16/ 1346

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales wie folgt:

1. Welche Unternehmen im Kreis Recklinghausen sind derzeit konkret von der Zahlung der EEG-Umlage befreit?

In der online veröffentlichten Tabelle des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind die derzeit 979 in Deutschland durch die Besondere Ausgleichsregelung von der EEG-Umlage befreiten Abnahmestellen (Unternehmen und Unternehmensteile) aufgeführt. Diese Liste ist auf folgender Webseite abrufbar:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_ee/g/publikationen/besar_2012.xls

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_ee/g/publikationen/besar_2012.xls

Seite 2

2. Wie viele Arbeitsplätze sind von den vorgenannten einzelnen Unternehmen abhängig (Bitte jeweils nach Unternehmen getrennt aufschlüsseln)?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Arbeitsplätze jeweils von den einzelnen im Kreis Recklinghausen ansässigen Unternehmen abhängig sind, die die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen.

3. Welche Gründe liegen im Einzelfall für die jeweilige Befreiung vor?

Die Voraussetzung für die Befreiung sind in den §§ 40 ff. EEG gesetzlich vorgegeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Befreiung gemäß der dort genannten Tatbestandsmerkmale erfolgt.

4. Welche dieser Unternehmen werden nach Ansicht der Landesregierung zu Unrecht von der EEG-Umlage befreit?

Die Entscheidung über die Befreiung von der EEG-Umlage wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß der gesetzlichen Vorgaben getroffen. Die Landesregierung hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass das BAFA im Rahmen des geltenden Rechts über die Anträge rechtmäßig entscheidet.



5. Welche Folgen hätte der von Gabriel und Trittin gemachte Vorschlag nach Ansicht der Landesregierung für vorgeannten einzelnen Unternehmen und die von diesen abhängigen Arbeitsplätzen? Seite 3

Da die Landesregierung keine Einzelangaben zu den von der Besonderen Ausgleichsregelung befreiten Unternehmen hat (s. Antwort zu Nr. 1 und 2), kann sie auch keine Angaben über die Auswirkungen des Wegfalls der Befreiung für die einzelnen Unternehmen machen. Deren wirtschaftliche Situation bestimmt sich darüber hinaus nicht nur allein über die Befreiung von der EEG-Umlage, sondern über viele weitere Faktoren.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel